

Satzung zur 3. Änderung

der Hauptsatzung vom 07.09.2004 der Gemeinde Bad Bertrich

vom 03.09.2019

Der Gemeinderat Bad Bertrich hat auf Grund der §§ 24 und 25 Gemeindeordnung (GemO), der §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemODVO), des § 2 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung kommunaler Ehrenämter (KomAEVO) die folgende 3. Änderung der Hauptsatzung vom 07.09.2004 (1. Änderung vom 19.12.2016, 2. Änderung vom 17.12.2018) beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

Artikel 1

§ 3 Ausschüsse des Gemeinderates

Abs. 2 wird wie folgt geändert:

Der Gemeinderat bildet neben dem Haupt- und Finanzausschuss folgende weitere Ausschüsse:

1. Rechnungsprüfungsausschuss
2. Bauausschuss
3. Sport-, Jugend- und Seniorenausschuss
4. Kultur- und Tourismusausschuss

Abs. 3 wird wie folgt geändert:

Die Ausschüsse gemäß Absatz 2 Nr. 1-3 haben 5 Mitglieder und für jedes Mitglied 1 Stellvertreter. Der Kultur- und Tourismusausschuss hat 8 Mitglieder und für jedes Mitglied 1 Stellvertreter. Hinzu treten der Geschäftsführer der Staatsbad Bad Bertrich GmbH und der GesundLand Vulkaneifel GmbH als geborene Mitglieder.

Abs. 4 wird wie folgt geändert:

Die Mitglieder der Ausschüsse werden aus der Mitte des Gemeinderates gewählt. Die folgenden Ausschüsse werden aus Mitgliedern des Gemeinderates und sonstigen wählbaren Bürgerinnen und Bürgern der Gemeinde gebildet:

1. Bauausschuss
2. Sport-, Jugend- und Seniorenausschuss
3. Kultur- und Tourismusausschuss

Mindestens die Hälfte der Ausschussmitglieder soll Mitglied des Gemeinderates sein; entsprechendes gilt für die Stellvertreter der Ausschussmitglieder.

Artikel 2

§ 4 Übertragung von Aufgaben des Gemeinderates auf den Bürgermeister Nr. 3 wird wie folgt geändert:

3. Aufnahme von Krediten gemäß der genehmigten Haushaltssatzung

Artikel 3

§ 5 Beigeordnete

Abs. 2 – wird komplett gestrichen

(Für die Verwaltung des Bauhofes der Ortsgemeinde Bad Bertrich wird ein Geschäftsbereich gebildet, der auf die/den 1. Beigeordnete/n übertragen ist.)

Artikel 4

§ 10 Aufwandsentschädigung der Beigeordneten

Abs. 2 – wird komplett gestrichen

(Ehrenamtliche Beigeordnete, denen ein bestimmter Geschäftsbereich übertragen ist, erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 30 % der der/dem Ortsbürgermeister/in zustehenden monatlichen Aufwandsentschädigung.)

Der bisherige Abs. 3 wird zu Abs. 2 und der bisherige Abs. 4 wird zu Abs. 3.

Artikel 5

In-Kraft-Treten

Diese Satzungsänderung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung im Mitteilungsblatt „Vulkan Echo“ der Verbandsgemeinde Ulmen in Kraft.

56864 Bad Bertrich, den 30.09.2019

Ortsgemeinde Bad Bertrich


Christian Arnold
Ortsbürgermeister



Hinweis:

Gemäß § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder auf Grund der GemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.